

VfL Osnabrück Fanabteilung

Abteilungsordnung

Präambel

Die Fanabteilung ist eine von sechs Abteilungen des VfL Osnabrück e.V.

Sie ist ein Zusammenschluss der VfL-Fans, die sich innerhalb des Vereins organisieren.

Aufgabe der Fanabteilung ist insbesondere die Vertretung und Bündelung von Faninteressen im Verein sowie gegenüber der KGaA und ihren Gremien.

Ziel der Fanabteilung ist die Stärkung einer lebendigen und friedlichen Fankultur im Verein.

Die Mitgliedschaft im VfL Osnabrück e.V. ist für die Fanabteilung das wesentliche identitätsstiftende Merkmal.

§ 1 Name; Verein

Die „Fanabteilung“ ist entsprechend der Satzung des VfL Osnabrück e.V. eine Abteilung des Vereins und der Satzung sowie den Ordnungen des Vereins unterworfen.

§ 2 Mitgliedschaft; Beiträge

1. Alle Mitglieder der Abteilung sind entsprechend der Satzung des Vereins Mitglieder im VfL Osnabrück e.V.
2. Die Aufnahme ist bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich zu beantragen.
3. Mitglieder der Fußball-Abteilung des VfL oder anderer Abteilungen können ab dem 1.7.2013 durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle der Fanabteilung beitreten. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in zwei Abteilungen ist bis zum 1.7.2014 möglich.
4. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds in die Abteilung erfolgt aufgrund eines Beschlusses durch den Abteilungsvorstand.
5. Die Mitgliedsbeiträge der Fanabteilung werden insbesondere für folgende Zwecke verwendet:
 - Aktivitäten der Fan-Abteilung
6. Es wird ein Bonus-Heft für besonders aktive Mitglieder der Fanabteilung eingeführt, in dem neben anderen Ermäßigungen für Tickets, Fan-Artikel u.a. auch ermäßigte Mitgliedsbeiträge geregelt werden.

§ 3 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus
 - dem Abteilungsleiter,
 - dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
 - dem Kassenwart.

Die Abteilungsversammlung kann bei Bedarf bis zu zwei weitere Abteilungsmitglieder in den Abteilungsvorstand wählen.

2. Die Wahl des Abteilungsvorstands erfolgt nach den Bestimmungen der Vereinssatzung durch die Abteilungsversammlung.
3. Der Abteilungsvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bleibt der übrige Vorstand im Amt. Bis zur Nachwahl durch die folgende Abteilungsversammlung kann der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger benennen.
4. Dem Abteilungsvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Fanabteilung. Er hat bis spätestens zum 30. April jeden Jahres den Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr (1.7. - 30.6.) dem Vereinspräsidium vorzulegen.

§ 4 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Abteilungsvorstands,
 - Aussprache über den Bericht,
 - Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder,
 - Neuwahl der einzelnen Mitglieder des Abteilungsvorstands (alle zwei Jahre).
2. Die Abteilungsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Abteilungsvorstand oder den Organen des Vereins zugewiesen sind.
3. Die Abteilungsordnung und ihre Änderungen werden mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beschlossen.
4. Die Abteilungsversammlung wählt alle zwei Jahre zwei fachkundige Rechnungsprüfer, die nicht dem Abteilungsvorstand angehören oder Mitarbeiter des Vereins sein dürfen. Die Rechnungsprüfung erfolgt nach den Regelungen der Vereinssatzung.
5. Ist der Abteilungsvorstand nicht mehr beschlussfähig, so muss spätestens innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen werden, in der der Abteilungsvorstand neu zu wählen ist.

§ 5 Fanabteilungs-Beirat

1. Die Abteilungsleitung kann einen Fanabteilungs-Beirat zur Unterstützung einführen. Diese Einführung muss von der Abteilungsversammlung beschlossen werden.
2. Der Fanabteilungsbeirat besteht aus maximal 5 Personen, die von der Abteilungsversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren zu wählen sind.
3. Der Fanabteilungs-Beirat ist beratend tätig und kann die Abteilungsleitung bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen sowie Projekte in Absprache mit der Abteilungsleitung und unter Gründung einer Arbeitsgruppe verantwortlich für den definierten Zuständigkeitsbereich durchführen

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung der Fanabteilung in Kraft.

Osnabrück, den 11.Juli 2014